

# **Niedersächsische Krankenhausgesellschaft**

Thielenplatz 3 • 30159 Hannover • Postfach 44 49 • 30044 Hannover • Fon: (0511) 30763-0 • Fax: (0511) 30763-11

**Hinweise  
zu den  
Aufstellungen des  
Krankenhauses  
für die  
Bestätigung des  
Jahresabschlussprüfers  
nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG**

- Version für das Budgetjahr 2019 -

Stand:

30. April 2020

(NKG-Mitteilung 334/2020)

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Übersicht.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten.....</b>	<b>4</b>
2.1	Ausbildende Krankenhäuser .....	4
2.1.1	Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds .....	4
2.1.2	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge.....	4
2.1.3	Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget.....	6
2.1.4	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets .....	8
2.2	Nicht ausbildende Krankenhäuser - Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge .....	15
<b>3</b>	<b>Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs.7 KHG.....</b>	<b>16</b>

## **ANHÄNGE**

### **Muster 1 (nicht ausbildende Krankenhäuser):**

Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2019 für das Krankenhaus

### **Muster 2 (ausbildende Krankenhäuser):**

Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für das Jahr 2019 für das Krankenhaus

### **Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser):**

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019 für das Krankenhaus

## 1 Übersicht

### Ausbildende Krankenhäuser

§ 17a Abs. 7 S. 2 KHG lautet:

*„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über*

1. *die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und*
2. *den in Rechnung gestellten Zuschlägen,*
3. *Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und*
4. *die zweckgebundene Verwendung der Mittel*

*vorzulegen“.*

### Nicht ausbildende Krankenhäuser

§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr.1 – 3 KHG bestimmt, dass zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages bzgl. der geleisteten Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds und den Einnahmen aus dem (Landes-)Ausbildungszuschlag, eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag vorzulegen ist.

Die nachstehende Tabelle soll zu den unterschiedlichen Tatbeständen einen ersten Überblick geben. Im Nachfolgenden werden die Sachverhalte in der entsprechenden Reihenfolge detailliert erläutert.

Ziffer	Zu bestätigender Sachverhalt für das Budgetjahr 2019	Vorlagefrist
2.1	Für ausbildende Krankenhäuser	
2.1.1	Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds	Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2021 <b>(2020*)</b>
2.1.2	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge inkl. Erlöse aus krankenhausindividuellen Auf- bzw. Abschlag	Bis <b>31.07.2020</b> für den Ausgleichsfonds bei der NKG
2.1.3	Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget	
2.1.4	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2021 <b>(2020*)</b>
2.2	Für nicht ausbildende Krankenhäuser	
2.2.1	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge	Bis <b>31.07.2020</b> für den Ausgleichsfonds bei der NKG

\* Soweit bei Budgetabschluss 2020 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2019 beziehungsweise der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2019 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

## 2 Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten

### 2.1 Ausbildende Krankenhäuser

#### 2.1.1 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds 2019 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2021 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2020 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das Budgetjahr 2019 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Jedes ausbildende Krankenhaus erhält zum Jahresbeginn durch den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtjahresbetrag, den es aus dem Ausgleichsfonds zu beanspruchen hat. Soweit in Sonderfällen im laufenden Jahr Änderungen eintreten (z. B. kurzfristige Schließung einer Ausbildungsstätte), die vom Ausgleichsfonds nicht prospektiv berücksichtigt wurden, erhalten die betreffenden ausbildenden Krankenhäuser entsprechend angepasste Mitteilungen.

Da die Landesverbände der Krankenkassen und die NKG bis zum 1. Januar 2019 keine Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2019 abgeschlossen hatten, galt der „alte“ Ausbildungszuschlag ohne Ausgleiche für das Jahr 2017 als Weitergeltungswert in Höhe von **102,71 €** für alle ab dem **1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019** voll- und teilstationär aufgenommenen Patienten fort.

Zum 1. April 2019 wurde eine Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der NKG geschlossen. Der **(nicht für die Abrechnung relevante) ganzjährige** Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche wurde für das Kalenderjahr 2019 in Höhe von **126,20 €** vereinbart.

Aus dem Weitergeltungswert und dem ganzjährigen Ausbildungszuschlag errechnet sich der Ausbildungs-Zahlzuschlag in Höhe von **134,03 €**, der **ab dem 1. April 2019** erhoben wurde.

Die Krankenhäuser erhielten vor diesem Hintergrund im Jahr 2018 / 2019 zwei Bescheide, den Weitergeltungsbescheid am Ende des Jahres 2018 und den endgültigen Bescheid zum 1. April 2019. Der endgültige Bescheid, der ab dem 1. April 2019 galt, enthält die Mitteilung über den Gesamtjahresbetrag für 2019 sowie die bis zum 31. März 2019 bereits abgeführten Beträge.

Durch die unterjährige Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2019 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2018 ohne Ausgleiche bis zum 31. März 2019 kommt es somit zu Veränderungen der Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 2019.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorzulegende Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds die entsprechende Summe der durch diesen zu leistenden Zahlungen aufnehmen sowie die Summe der vom Ausgleichsfonds tatsächlich geleisteten Zahlungen festhalten.

Den ausbildenden Krankenhäusern wird empfohlen, einen vom Ausgleichsfonds als Liquiditätsreserve einbehaltenen Betrag - soweit dieser bis zum 31. Dezember 2019 nicht an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - als „Forderung nach § 17a KHG“ zu buchen. Vom Jahresabschlussprüfer kann auf dieser Basis der Gesamtbetrag bestätigt werden.

#### 2.1.2 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Aufgrund der unterjährigen Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2019 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2018 ohne Ausgleiche hatten alle Krankenhäuser seit dem 01. Januar 2019 für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall in Höhe von 102,71 € zu berechnen. Ab dem 1. April ergab sich ein Ausbildungs-Zahlzuschlag für Ausbildung je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 134,03 €. Der ganzjährige Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche für das Kalenderjahr 2019 wurde in Höhe von 126,20 € vereinbart.

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, sollte periodengerecht dem jeweiligen Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Ausbildungszuschlag enthalten, wobei die Erlöse aus dem landesweiten Weitergeltungs-Ausbildungszuschlag für den 1. Januar bis zum 31. März 2019 (102,71 €), dem Ausbildungs-Zahlzuschlag vom 1. April bis 31. Dezember 2019 (134,03 €) sowie dem krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag als „Davon-Beträge“ mit ausgewiesen werden müssen. Der differenzierte Ausweis ist notwendig aufgrund der jeweils durchzuführenden Ausgleiche auf örtlicher Ebene und beim Ausgleichsfonds (Einzahlerausgleich).

### Beispiel:

Das Krankenhaus vereinbart zum 1. Mai 2019 einen krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlag in Höhe von 170,03 €.

Die Vereinbarung wurde nach dem 1. April 2019 geschlossen und somit muss das Krankenhaus seinen krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag auf den Ausbildungszahlzuschlag vom 1. April bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 134,03 € beziehen.

### Rechenbeispiel für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers:

Zum **01. Mai 2020** wird ein krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag in Höhe von **170,03 €** vereinbart. Es ergibt sich somit eine **Differenz in Höhe von 36,00 €** pro Fall zu dem landesweiten Ausbildungszahlzuschlag von 134,03 €, der ab dem 1. April 2019 gilt. Diese Differenz wird ab dem 1. Mai 2020 pro Fall für den krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag als „Davon-Betrag“ ausgewiesen.

Nachfolgendes Beispiel soll das nochmal verdeutlichen:

Fälle ab 1.05.2019 bis 31.12.2019	10.000 Fälle		
134,03 € (landesweiter Ausbildungszahlzuschlag) * 10.000 Fälle	=		1.340.300 €
36,00 € (indiv. Ausbildungszuschlag Differenz) * 10.000 Fälle	=		360.000 €

In der Aufstellung des Jahresprüfers stehen:

Erlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag  
in der Zeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019  
inkl. Jahresüberlieger insgesamt  
lt. Fibu-Konto Nr. \_\_\_\_\_  
der Saldenliste vom \_\_\_\_\_

- davon die Erlöse für 2019 aus der Abrechnung des Weitergeltungsausbildungszuschlages in Höhe von 102,71 Euro (1. Januar bis 31. März 2019)
- davon Erlöse für 2019 aus der Abrechnung des Ausbildungszahlzuschlages in Höhe von 134,03 Euro (1. April bis 31. Dezember 2019)
- davon Erlöse aus der Abrechnung des Auf- / Abschlages im Rahmen der Erhebung des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlages (positiver bzw. negativer Betrag)

In a) werden die Fälle vom 1. Januar bis 31. März 2019 bezogen auf den Weitergeltungsausbildungszuschlag in Höhe von 102,71 Euro ausgewiesen.

In b) werden die Fälle vom 1. April bis zum 31. Dezember bezogen auf den Ausbildungszahlzuschlag ausgewiesen. In dem Beispiel von oben sind neben den Fällen vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2019 noch die Fälle für April 2019 mit einzubeziehen.

In c) wird die Differenz zu dem Ausbildungszahlzuschlag pro Fall für den krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag als „Davon-Betrag“ ab Beginn der krankenhausindividuellen Vereinbarung ausgewiesen. In dem oben genannten Beispiel sind das die Fälle ab dem 1. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse gebucht werden konnten (etwa wegen Nichtzahlung von Krankenhausrechnungen durch die Krankenkassen am Bilanzstichtag 31. Dezember 2019), sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösmindernd zu behandeln (Nettomethode). Soweit in den Folgejahren periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden (zum Beispiel in 2020), sind diese später zu berücksichtigen und den betreffenden Jahren als Erlöse zuzurechnen.

Alternativ können die Zuschläge für fakturierte, aber z.B. aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zum Jahresabschluss noch nicht von den Krankenkassen bezahlte Zuschläge auch zunächst abgegrenzt und in die Testierung aufgenommen werden, um eine Kongruenz zur Fallzahl sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn der Jahresabschluss zeitlich sehr früh im Folgezeitraum erfolgt. Zur Wahrung der Nettomethode können die nachträglichen Erlösminderungen der Zuschläge (Rechnungskorrekturen und offene Posten) auch am Ende der Verjährungsfrist in einem Testat der Folgejahre mindernd berücksichtigt werden.

### **2.1.3 Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget**

Die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (einschließlich Ausgleiche aus den Vorjahren) stellen die Differenz zwischen den im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich vereinnahmten Auf- beziehungsweise Abschlägen auf den ganzjährigen Landesausbildungszuschlag sowie den vom Ausgleichsfonds gezahlten (Abschlags-) Beträgen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (inkl. Ausgleiche aus den Vorjahren) dar.

Mit Einrichtung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG ab 1. Januar 2006 wurde die Refinanzierung des krankenhausespezifischen Ausbildungsbudgets neu organisiert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Mittelzufluss grundsätzlich über zwei Wege.

#### **a) Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds**

Im Rahmen der Verhandlung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG wird durch die Landesverbände der Krankenkassen und der NKG anhand des vom Krankenhaus gemeldeten, zuletzt vereinbarten Ausbildungsbudgets festgelegt, welchen Betrag das ausbildende Krankenhaus für das aktuelle Kalenderjahr als „Abschlagszahlung“ zur Finanzierung der Ausbildungskosten erhält. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Krankenhaus vom Ausgleichsfonds in der Regel zum Jahresbeginn schriftlich mitgeteilt. Im Jahr 2019 wurde dieser Betrag den Krankenhäusern aufgrund der Weitergeltung zum 1. April 2019 mitgeteilt. Dem Jahresabschlussprüfer kann die entsprechende Mitteilung zum Abgleich mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Erlösen vorgelegt werden.

In die Aufstellung des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer ist der Gesamtbetrag der vom Ausgleichsfonds erhaltenen Abschlagszahlungen für das betreffende Kalenderjahr einzubeziehen. Eine vom Ausgleichsfonds einbehaltene Liquiditätsreserve - soweit diese nicht zum 31. Dezember des Jahres vollständig an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - ist zum Bilanzstichtag in der noch offenen Höhe als „Forderung an den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG“ einzustellen und damit ebenfalls als entsprechender Erlös zu bewerten.

#### **b) Erlöse bzw. Mindereinnahmen aus dem krankenhausespezifischen Aufschlag bzw. Abschlag auf den Landesausbildungszuschlag (Individualisierung)**

Unabhängig von den Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds hat das ausbildende Krankenhaus mit den Kostenträgern gemäß § 17a Abs. 3 KHG jährlich ein krankenhausespezifisches Ausbildungsbudget zu vereinbaren, mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden.

Die Differenz zwischen dem vereinbarten krankenhausespezifischen Ausbildungsbudget und dem Jahresbetrag, den das Krankenhaus vom Ausgleichsfonds erhält, sowie durch eine unterjährige Vereinbarung bestehende Liquiditätsabweichungen werden ab Genehmigung der Ausbildungsbudgetvereinbarung über einen Auf- oder Abschlag auf den zu dem Zeitpunkt geltenden landesweiten Ausbildungszuschlag des jeweiligen Kalenderjahres verrechnet. Der landesweit geltende Ausbildungszuschlag wird dadurch ab dem Genehmigungszeitpunkt des Ausbildungsbudgets in einen **krankenhausespezifischen** (Zahl-) Ausbildungszuschlag umgewandelt.

Die aus dem krankenhausindividuellen Auf- beziehungsweise Abschlag im Budgetjahr resultierenden Einnahmen sind festzustellen.

Aus der Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds und den Einnahmen aus dem krankenhausindividuellen Auf- beziehungsweise Abschlag können die ausbildungsrelevanten Gesamterlöse des Krankenhauses ermittelt werden.

Die Gesamterlöse des ausbildenden Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ergeben sich somit aus

der Summe der Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds  
+/- der Summe der Erlöse beziehungsweise Mindereinnahmen aus dem Auf-/Abschlag  
im Rahmen des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags

Die **vom Jahresabschlussprüfer zu bestätigende Erlösabweichung für das Jahr 2019** ergibt sich dann

aus der Differenz zwischen

- dem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2019  
**inklusive** Ausgleiche für Vorjahre

und

der Summe aus

- den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2019
- und den Erlösen beziehungsweise Mindereinnahmen aus dem Auf- beziehungsweise Abschlag auf den zu dem Zeitpunkt geltenden landesweiten Ausbildungszuschlag

#### 2.1.4 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel 2019 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2021 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2020 die Bestätigung für das Budgetjahr 2019 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Das ausbildende Krankenhaus hat **gegenüber dem Jahresabschlussprüfer** die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen, der diese zu bestätigen hat.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, sodass grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer Form und Verfahren einer Nachweisführung abzustimmen sind. Zu beachten ist dabei auch, dass die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets insgesamt zu bestätigen ist.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft empfiehlt, die Kosten der Ausbildung nach folgenden „Grundsätzen für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung“ zu ermitteln.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ergibt sich aus

der Gegenüberstellung

- des vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets (ohne Ausgleiche für Vorjahre) für das betreffende Kalenderjahr

einerseits und

- den (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütungen sowie der Kosten der Ausbildungsstätten

andererseits.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers wird somit lediglich sichergestellt, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Sowohl das Krankenhaus **als auch die anderen „örtlichen“ Vertragsparteien können aus der sich ergebenden Differenz grundsätzlich keine (Ausgleichs-)Ansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr ableiten.**



**Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen**

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden in Artikel 1 gesetzliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen die auch Auswirkungen auf die bestehende „Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Absatz 2 Nr. 1 KHG“ haben:

- Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufsgruppen (s. Tabelle) läuft über Ausbildungsbudgets
- die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden im 1. Ausbildungsjahr vollständig über das Ausbildungsbudget von den Kostenträgern refinanziert

Ab dem Budgetjahr 2019 werden neben den Ausbildungsberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Hebamme/Entbindungspflege auch in den übrigen Ausbildungsberufen nach § 2 Nr. 1a KHG gezahlte Ausbildungsvergütungen über das Ausbildungsbudget refinanziert, soweit sie tarifvertraglich vereinbart wurden.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sind Personen, die im 2. und 3. Ausbildungsjahr ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5:1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten (examinierten) Person anzurechnen. Die Ausbildungsvergütung für Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr wird vollständig refinanziert.

Für die weiteren Ausbildungsberufe gemäß § 2 Nummer 1a KHG ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, so dass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen relevant sind. Dies beruht darauf, dass die entsprechende Ausbildungsordnung eine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden nicht vorsieht

Es ergeben sich somit in folgenden Ausbildungsberufen Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, die mit folgenden Anrechnungsschlüsseln bei der Ermittlung der Kosten für die Ausbildungsvergütung in Ansatz zu bringen sind:

<b>Ausbildungsberuf</b>	<b>Anrechnungsverhältnis</b>
- Gesundheits- u. Krankenpflege im 1. Ausbildungsjahr	Kein Anrechnungsverhältnis
- Gesundheits- u. Krankenpflege ab dem 2. Ausbildungsjahr	9,5 :1
- Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege im 1. Ausbildungsjahr	Kein Anrechnungsverhältnis
- Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege ab dem 2. Ausbildungsjahr	9,5 :1
- Hebammen/Entbindungspflege - Ergotherapeutin, Ergotherapeut, - Diätassistentin, Diätassistent, - Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut, - medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, - medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent, - Logopädin, Logopäde, - Orthoptistin, Orthoptist, - medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik.	Kein Anrechnungsverhältnis. Die Ausbildungsvergütungen werden vollständig im Ausbildungsbudget veranschlagt.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Ausbildungsvergütungen in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in für das **1. Ausbildungsjahr** werden komplett berücksichtigt.

Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

	Anzahl der Azubis im 1. Ausbildungsjahr
x	gezahlten Vergütungen pro Auszubildenden (Kontengruppe 60 bis 64)
=	Summe der gezahlten Vergütungen (Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr)

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in für das **2. und 3. Ausbildungsjahr** ergeben sich wie folgt:

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende (Kontengruppe 60 bis 64) ./.		
durchschnittliche Kosten einer examinierten Vollkraft im entsprechenden Beruf	x $\frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis}} =$ 9,5 : 1	= über das Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

In den Ausbildungsberufen Hebamme/Entbindungspfleger, Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Diätassistentin, Diätassistent usw. (s. Liste oben in der Tabelle) werden die **gesamten Kosten** der Ausbildungsvergütungen berücksichtigt.

### Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

### Kosten examinierte Vollkraft (VK)

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Personalkosten des Krankenhauses für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft dürfen keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere „Hilfskräfte“, zugrunde zu legen. Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe / Qualifikationen enthalten.

Es ist zu empfehlen, die Personalaufwendungen gegebenenfalls auf entsprechend differenzierten Unterkonten zu buchen, um so die relevanten Kosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer leichter nachweisen zu können.

**Kosten der Ausbildungsstätten**

In der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG werden in Anlage 1 die mit dem Ausbildungsbudget zu finanzierende Tatbestände aufgelistet. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund des Krankenpflegegesetzes.

**Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG****Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten**

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
<b>1</b>	<b>Hauptberufliches Lehrpersonal</b>	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
<b>2</b>	<b>Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals</b>	2. Praktische Ausbildung
<b>3</b>	<b>Kosten der Praxisanleitung</b>	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
<b>4</b>	<b>Allgemeiner Sachaufwand</b>	
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	4. Gemeinkosten
<b>5</b>	<b>Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste</b>	
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	4. Gemeinkosten
<b>6</b>	<b>Betriebskosten des Schulgebäudes</b>	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
<b>7</b>	<b>Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung</b>	

<sup>1)</sup> Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

\* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Da im Ausbildungsbudget in der Regel die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die zweckgebundene Verwendung für die Ausbildungsstätten, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Als Gesamtkosten der Ausbildungsstätten sind die gesamten Ist-Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung anzugeben. Mit einzubeziehen sind neben den auf die Ausbildungsstätten **direkt zurechenbaren Kosten** auch **anteilige Gemeinkosten** aus vorgelagerten Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur des Krankenhauses. Gegebenenfalls sind Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser, sofern diese - aufgrund einer speziellen Vereinbarung - kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben, zu berücksichtigen.

Vorgelagerte Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die anteiligen Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung<sup>1</sup>.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese bei den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätten. Zu berücksichtigen sind Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte (Vollkosten) sowie die dem Krankenhaus durch die praktische Ausbildung entstehenden Kosten (insbesondere Vergütungen der Praxisanleitung).

## Personalkosten

Zu den Personalkosten der Ausbildungsstätten zählen nur die Kosten des Personals, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Zum Personal der Ausbildungsstätten gehören:

- Schulleitung
- hauptberufliche Lehrkräfte,
- Praxisanleiter / Mentoren (gegebenenfalls über Dienstleistungsvertrag mit dem Krankenhaus)
- Sekretariatsangestellte

Unter Personalkosten fallen insbesondere

- Gehälter/Vergütungen/Löhne inklusive tariflicher Zulagen
- Zuwendungen
- Urlaubsgeld
- gegebenenfalls Aufwand für Zusatzversorgung
- gesetzliche Sozialabgaben
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Aufwendungen für Beihilfen/Unterstützungen
- sonstige Personalaufwendungen (z.B. Erstattungen von Fahrtkosten)
- Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- betriebsärztlicher Dienst
- Beiträge Berufsgenossenschaft.

**Nicht** zu den Personalkosten der Ausbildungsstätte gehören **die Ausbildungsvergütungen** der Auszubildenden; sie werden unter der Rubrik „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> vgl. Handbuch zur Kalkulation der Ausbildungskosten Version 1.0, S. 53 ff.

## Sachkosten

Sachkosten sind die Betriebskosten der Ausbildungsstätten einschließlich der anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur<sup>2</sup> und der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Unterrichtskräfte. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für die Fort- oder Weiterbildung der Auszubildenden und Praxisanleiter/Mentoren, Mietnebenkosten für Schulräume.

**Nicht** zu den Sachkosten gehören **Investitionskosten und kalkulatorische Kosten** für die Ausbildungsstätten sowie die anteiligen Kosten für die **Miete von Räumen oder Gegenständen**.

Zu den Sachkosten gehören insbesondere Kosten für

- **Nebenberufliche Lehrkräfte**
  - Honorare
  - Reisekosten
  - Vergütungen für die Unterrichtserteilung in Nebentätigkeit beziehungsweise Arbeitsausfallkosten (etwa für Unterricht durch Ärzte)
- **Prüfungskosten**
  - Honorare/Reisekosten
  - Prüfungsausschuss
  - Honorare für Klausurkorrekturen (nebenberuflicher Lehrkräfte)
- **Lehrmaterial, Raum- und Geschäftsausstattung**

Soweit es sich um Verbrauchsgüter (inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer) und Gebrauchsgüter handelt.

Die Beschaffung anderer Anlagegüter ist den Investitionskosten zuzuordnen und daher nicht mit einzubeziehen.
- **Lernmittel**
  - Fachbücher für Auszubildende
  - Fachzeitschriften
  - Arbeitsmittel
- **Betriebskosten des Schulgebäudes**

Für alle Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, gegebenenfalls anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Labors, Medienräume, Übungsräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Konferenzräume, Sanitärräume, Archiv, ...)

  - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
  - Müllabfuhr
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - Wirtschaftsbedarf (unter anderem Gebäudereinigung, Berufskleidung)
  - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
  - Mietnebenkosten für Schulräume
- **Verwaltungskosten**
  - Anteiliger Personalaufwand der zentralen Verwaltung
  - (Lohn-/Gehaltsabrechnung, Leitung etc.)
  - Büromaterial
  - Porto
  - Telefon, Fax, Internet
  - Fachbücher, Fachzeitschriften
  - Anwendungssoftware

---

<sup>2</sup> vgl. Handbuch zur Kalkulation der Ausbildungskosten Version 1.0, S. 53 ff.

- Beiträge an Organisationen
  - Personalbeschaffungskosten
  - Fortbildung, Supervision
  - Studienfahrten, Seminare, Reisekosten
  - (z.B. Praxisbetreuung, Arbeitstagungen, Fahrten zu externen Einsatzfeldern)
  - Beratungs-, Prüfungskosten
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Repräsentationsaufwand
  - zentrale Verwaltungsdienste
- **Praxisanleitung der Auszubildenden**
- Kosten für die Qualifikation der Praxisanleiter/-innen
  - Kurskosten
  - Arbeitsausfallkosten
  - Reisekosten

### **Kosten von Kooperationspartnern**

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäuser u. a.) Kooperationen bestehen und die entsprechenden Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, die Kooperationspartner also ihre Kosten nicht über ein eigenes Ausbildungsbudget finanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets gegebenenfalls gesondert vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen infolge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den jeweiligen Kostenarten.

Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle anfallenden Kosten im Ausbildungsbudget geltend gemacht und im Kostennachweis berücksichtigt werden.

Den Krankenhäusern wird empfohlen, in Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer einen internen Kostennachweis aufzustellen, der die direkten Kosten und Gemeinkostenumlagen für den Jahresabschlussprüfer nachvollziehbar darstellt. Dieser Kostennachweis ist der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers **nicht** beizufügen und auch **nicht** den örtlichen Vertragsparteien vorzulegen.

## 2.2 Nicht ausbildende Krankenhäuser - Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Aufgrund der unterjährigen Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2019 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2018 ohne Ausgleiche hatten alle Krankenhäuser ab dem **01. Januar 2019 bis zum 31. März 2019** für jeden in diesem Zeitraum aufgenommenen voll- und teilstationären Behandlungsfall **102,71 €** zu berechnen. Der (nicht abrechnungsrelevante) **ganzjährige** Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche für das Kalenderjahr 2019 wurde in Höhe von **126,20 €** vereinbart. Aus dem Weitergeltungswert und dem ganzjährigen Ausbildungszuschlag errechnet sich der Ausbildungs-Zahlzuschlag in Höhe von **134,03 €**, der ab dem **1. April 2019** erhoben wurde.

Nach § 17a Abs. 6 S. 4 KHG haben alle Krankenhäuser (sowohl ausbildende als auch nicht ausbildende) die von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 KHG einzuhalten. Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft wurde in der Vereinbarung zu den Verfahrensregelungen bestimmt, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus Abschlagszahlungen festgelegt werden. Die Differenz zwischen geleisteten Abschlagszahlungen 2019 (ohne Ausgleichsbeträge für den Einzahlerausgleich 2017) und tatsächlich erlösten Beträgen wird über die Abschlagszahlungen des nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraumes (für Abweichungen 2019 im Jahr 2021) ausgeglichen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages hat das Krankenhaus eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag 2019 vorzulegen.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die periodengerecht auf das jeweilige Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Weitergeltungsausbildungszuschlag vom 1. Januar bis 31. März 2019 und den Ausbildungszahlzuschlag vom 1. April bis zum 31. Dezember 2019 zu enthalten. Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz (31. Dezember 2019) die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse verbucht werden konnten (etwa wegen Nichtzahlung der Krankenhausrechnung durch Krankenkassen) sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösreduzierend zu behandeln (Nettomethode).

Soweit in den Folgejahren (beispielsweise in 2020) periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden, sind diese den betreffenden Jahren als Erlöse zuzurechnen.

Alternativ können die Zuschläge für fakturierte, aber z.B. aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zum Jahresabschluss noch nicht von den Krankenkassen bezahlte Zuschläge auch zunächst abgegrenzt und in die Testierung aufgenommen werden, um eine Kongruenz zur Fallzahl sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn der Jahresabschluss zeitlich sehr früh im Folgezeitraum erfolgt. Zur Wahrung der Nettomethode können die nachträglichen Erlösminderungen der Zuschläge (Rechnungskorrekturen und offene Posten) auch am Ende der Verjährungsfrist in einem Testat der Folgejahre mindernd berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2019 werden die Erlöse ab **1. Januar bis zum 31. März 2019** mit dem Weitergeltungsausbildungszuschlag in Höhe von **102,71 €** und die Erlöse ab dem **1. April bis zum 31. Dezember 2019** mit dem Ausbildungszahlzuschlag in Höhe von **134,03 €** ermittelt.

### **3 Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 KHG**

Als Anlage zu diesen Hinweisen sind drei Muster von Aufstellungen des Krankenhauses, die vom Jahresabschlussprüfer zur Umsetzung des § 17a Abs. 7 S. 2 KHG beziehungsweise der Pflicht aus § 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr. 1 - 3 KHG verwendet werden können, beigelegt. Die Aufstellungen sollten dem Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers beigelegt werden.

#### **Muster 1 (für nicht ausbildende Krankenhäuser)**

##### **Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für 2019**

Diese Aufstellung für das Jahr 2019 ist dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung **bis zum 31. Juli 2020** vorzulegen.

#### **Muster 2 (für ausbildende Krankenhäuser)**

##### **Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für 2019 (einschließlich Ausgleiche)**

Diese Aufstellung für das Jahr 2019 ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2021 vorzulegen.\*

Soweit die Aufstellung die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag betrifft, ist diese dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung jedoch **bis zum 31. Juli 2020** vorzulegen.

#### **Muster 3 (für ausbildende Krankenhäuser)**

##### **Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets 2019 (ohne Ausgleiche)**

Der Nachweis ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2021 vorzulegen\*.

\* Soweit bei Budgetabschluss 2020 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2019 beziehungsweise der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2019 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

**Bitte beachten Sie, dass dies nur Beispiele für die entsprechenden Aufstellungen des Krankenhauses sein können. Grundsätzlich legt der Jahresabschlussprüfer Ihres Krankenhauses Form und Inhalt seiner Bestätigung selbst fest und bestimmt auch die vom Krankenhaus für die Bestätigung vorzulegenden Aufstellungen beziehungsweise die zu erteilenden ergänzenden Auskünfte.**

**Wichtig ist, dass die jeweiligen Zeiträume mit den jeweiligen Ausbildungszuschlägen ersichtlich sind.**



**Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2019  
für das Krankenhaus**

.....

**Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2019**

Erlöse auf dem abgerechneten Weitergeltungsausbildungszuschlag  
in der Zeit vom 01. Januar 2019 bis 31. März 2019  
inkl. Jahresüberlieger

\_\_\_\_\_ x 102,71 Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
(Fallzahl x 102,71 Euro)

Erlöse auf dem abgerechneten Ausbildungszahlzuschlag  
in der Zeit vom 01. April 2019 bis 31. Dezember 2019

\_\_\_\_\_ x 134,03 Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
(Fallzahl x 134,03 Euro)

lt. Fibu-Konto Nr. \_\_\_\_\_  
der Saldenliste vom \_\_\_\_\_ Euro

abgeführte Beträge an den Ausbildungsfonds 2019  
ohne Ausgleichsbetrag für den Einzahlerausgleich 2017 \_\_\_\_\_ Euro

Ort, Datum \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses**

**Aufstellung der Erlöse  
über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten  
Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbil-  
dungsbudget für das Jahr 2019 für das Krankenhaus**

.....

**1. Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung**

- a) Erlöse auf den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2019  
lt. Fibu-Konto Nr. \_\_\_\_\_  
der Saldenliste vom \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Euro
- b) Forderung nach § 17a KHG aus dem Jahr 2019  
(restl. Liquiditätsreserve Fonds) \_\_\_\_\_ Euro
- c) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2019  
insgesamt (a + b) \_\_\_\_\_ Euro

**2. Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen**

Erlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag  
in der Zeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

inkl. Jahresüberlieger insgesamt

lt. Fibu-Konto Nr \_\_\_\_\_  
der Saldenliste vom \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Euro

- a) davon Erlöse für 2019 aus der Abrechnung des  
Weitergeltungsausbildungszuschlages  
in Höhe von 102,71 Euro (1. Januar bis 31. März 2019) \_\_\_\_\_ Euro
- b) davon Erlöse für 2019 aus der Abrechnung des  
Ausbildungszahlzuschlages in Höhe von 134,03 Euro  
(1. April bis 31. Dezember 2019) \_\_\_\_\_ Euro
- c) davon Erlöse aus der Abrechnung des Auf- / Abschlages  
im Rahmen der Erhebung des krankenhausesindividuellen  
Ausbildungszuschlages (positiver bzw. negativer Betrag) \_\_\_\_\_ Euro

**3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget**

- a) Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2019 (inkl. Ausgleiche)  
lt. Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Euro  
abzüglich
- b) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds (siehe 1c) \_\_\_\_\_ Euro
- c) Erlöse aus der Abrechnung des Auf- / Abschlages im Rahmen  
der Erhebung des krankenhausesindividuellen Ausbildungs-  
zuschlages (positiver bzw. negativer Betrag) (siehe 2 c) \_\_\_\_\_ Euro
- ergibt:  
Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget \_\_\_\_\_ Euro

Ort, Datum \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses**

**Nachweis  
der zweckgebundenen Verwendung  
des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019  
für das Krankenhaus**

.....

Die Ermittlung der Kosten der Ausbildung entspricht grundsätzlich der Systematik zur Ermittlung der Kosten nach dem Handbuch der Selbstverwaltung zur Kalkulation von Ausbildungskosten, Version 1.0, und den Ausfüllhinweisen zur Datei „Ausbildung“ für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG.

In das Ausbildungsbudget für 2019 waren Kosten einkalkuliert für die

- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungsberufen
  - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
  - Hebamme/Entbindungspfleger
  - Ergotherapeutin, Ergotherapeut
  - Diätassistentin, Diätassistent
  - Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut
  - medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
  - medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent
  - Logopädin, Logopäde
  - Orthoptistin, Orthoptist
  - medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Berufen wurden analog zur Kalkulation des Ausbildungsbudgets wie folgt ermittelt:

Den Personalaufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für die tatsächlich beschäftigten Auszubildenden in den vorgenannten Ausbildungsberufen wurden die Kosten von examinierten Vollkräften in den entsprechenden Berufen in der Anzahl gegenübergestellt, wie sie sich aus dem Anrechnungsverhältnis ergeben. Die Berechnung wurde für die einzelnen Ausbildungsberufe wie folgt vorgenommen:

1. Gesundheits- und Krankenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in:

Summe Personalkosten Auszubildende (1. bis 3. Ausbildungsjahr) \_\_\_\_\_ Euro

abzüglich Ausbildungsvergütungen 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

ergibt Ausbildungsvergütungen für 2./3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

abzüglich: \_\_\_\_\_ Euro

(Anzahl Auszubildende: Anrechnungsverhältnis) x Kosten examinierte Vollkraft

$$(Anzahl VK / 9,5) \times \text{_____} \text{€}$$

ergibt Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen für 2./3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

zuzüglich Ausbildungsvergütungen 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

ergibt Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen 1. - 3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

2. Hebamme/Entbindungspfleger:

Summe Personalkosten Auszubildende \_\_\_\_\_ Euro

usw.

Die angesetzten Kosten einer examinierten Vollkraft stellen den durchschnittlichen Aufwand des examinierten Personals in den betreffenden Personalgruppen dar.

Weiterer Bestandteil des Ausbildungsbudgets des Krankenhauses für 2019 waren die Kosten für die betriebenen Ausbildungsstätten des Krankenhauses.

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- usw.

Nach den vorgenannten Kalkulationsgrundsätzen sind die Ausbildungsstätten kostenmäßig als „eigenständiger“ Betrieb anzusehen und somit sämtliche Personal- und Sachkosten zuzurechnen, die für die theoretische und praktische Ausbildung auch außerhalb des Schulbetriebes (z.B. durch Praxiseinsätze oder die praktische Anleitung in den Abteilungen des Krankenhauses oder gegebenenfalls anderen Krankenhäusern) anfallen.

### Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser)

Zu den Personalkosten zählen danach die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für das Personal, mit dem ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit in den Ausbildungsstätten geschlossen wurde (z.B. Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretär/in etc.) sowie Kosten der praktischen Anleitung der Auszubildenden im Krankenhaus durch Praxisanleiter.

Sachkosten der Ausbildungsstätten sind die den Ausbildungsstätten direkt zugerechneten Betriebskosten (z.B. Schulaufwand, Reisekosten etc.), aber auch die anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Ausbildungskosten, Version 1.0, S. 53 ff.) einschließlich der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Lehrkräfte.

Nach den vorstehend genannten Ermittlungen ergibt sich für das Budgetjahr 2019 folgendes Ergebnis:

Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2019 (ohne Ausgleich) \_\_\_\_\_ Euro

abzüglich

Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung  
in den vorgenannten Ausbildungsstätten sowie Mehrkosten  
der Ausbildungsvergütungen in den genannten Ausbildungsberufen \_\_\_\_\_ Euro

ergibt Über-/Unterdeckung \_\_\_\_\_ Euro

Ort, Datum \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses**